

Rentenbesteuerung in Deutschland für Grenzgänger in die Schweiz

21.08.2015

Beiblatt zu 4.- Besteuerung von Alterseinkünften in Deutschland-Sichtweise des Finanzgerichts Baden-Württemberg

Der BFH hat in den unter o.g. Punkt erwähnten Verfahren zugunsten der Steuerpflichtigen entschieden (Veröffentlichung am 17.06.2015) und damit die Urteile des FG Baden-Württemberg bestätigt:

Zahlungen aus einer schweizerischen Pensionskasse sind zukünftig in obligatorische und überobligatorische Beiträge aufzuteilen. Der Anteil der Auszahlung, der aus den obligatorischen Beiträgen stammt, ist wie eine inländische, gesetzliche Rente zu behandeln und entsprechend gem. § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. A Doppelbuchst. aa EStG zu besteuern; der Anteil der Auszahlung aus den überobligatorischen Beiträgen ist als Lebensversicherung mit Kapitalwahlrecht zu werten und entsprechend zu besteuern.

Der überobligatorische Teil der Auszahlung ist dann vollständig steuerfrei, wenn das Vertragsverhältnis mit der Pensionskasse vor dem 01.01.2005 bestanden hat, länger als 12 Jahre Laufzeit hatte und es sich bei der Auszahlung um eine Kapitalauszahlung handelt.

Wird der überobligatorische Teil als Rente ausbezahlt, so ist nur der Zinsanteil zu besteuern.

ppa. Benedikt Walter
vereidigter Buchprüfer
Steuerberater

i. V. Tobias Lacoste
Steuerberater
Dipl. Kaufmann